

Bezirksregierung Arnsberg



Genehmigungsbescheid

900-0343739-0010/AAG-0001

– G 0063/21 –

vom 4. Mai 2022

**für die Firma
MAV Lünen GmbH
Buchenberg 38a - 70
44532 Lünen**

zur wesentlichen Änderung der Mineralstoffaufbereitungsanlage zur
Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von
Abfällen in 44532 Lünen, Buchenberg 70, Kreis Unna,
Gemarkung Gahmen, Flur 1, Flurstücke 584, 867 und 868



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

900-0343739-0010/AAG-0001

vom 4. Mai 2022

Auf Antrag der

**Firma
MAV Lünen GmbH
Buchenberg 70
44532 Lünen**

vom 12.10.2021, eingegangen am 29.10.2021

wird dieser **die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG**)

zur wesentlichen Änderung der Mineralstoffaufbereitungsanlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen in 44532 Lünen, Buchenberg 70, Kreis Unna, Gemarkung Gahmen, Flur 1, Flurstücke 584, 867 und 868

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

I. Genehmigungsumfang

1. Erweiterung des Abfallannahmekataloges
2. Rückbau der Kohleanlage und Umwidmung der Teilbetriebsfläche
3. Bereinigung des Abfallannahmekataloges
4. Darstellung der Anlage mit Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen
5. Zuordnung der Anlage entsprechend den aktuellen Nummern der Anhangs I der 4. BImSchV und Beschränkungen der Durchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage
6. Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines
 - 1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen
 - 1.2 Bereithalten der Genehmigung
 - 1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb
 - 1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
 - 1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel
 - 1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
2. Betriebszeiten und Betriebsbeschränkungen
3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme
4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -immissionen, Lärmschutz
5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht und zum Brandschutz
7. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zur Altlastensituation
8. Nebenbestimmungen zur Betriebsführung und zum Abfallrecht
9. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht und Hinweis zur AwSV

IV. Allgemeine Hinweise und Hinweise zum hafenseitigen Umschlag von Abfällen

V. Antragsunterlagen

VI. Gründe

1. Anlass des Vorhabens
2. Antragseingang und Antragsgegenstand
3. Einstufung gemäß 4. BImSchV / Art des Genehmigungsverfahrens
4. Zuständigkeiten
5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - 5.1 Antragstellung
 - 5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 5.3 Behördenbeteiligung
 - 5.4 Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen
 - 5.5 Einwendungen und Erörterungstermin
6. Genehmigungsvoraussetzungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes
 - 6.1 Planungsrecht
 - 6.2 Bauordnungsrecht
 - 6.3 Brandschutz
 - 6.4 Arbeitsschutz
 - 6.5 Sicherheitsleistung
7. Umweltschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen
 - 7.1 Lärmschutz
 - 7.2 Luftreinhaltung
 - 7.3 Störfallrecht
 - 7.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Eignungsfeststellung
 - 7.5 Wasserwirtschaft
 - 7.6 Abfallrecht und Betriebsführung
 - 7.7 Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht
8. Zusammenfassung

VII. Kostenentscheidung

VIII. Rechtsgrundlagen

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

X. Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Kostenentscheidung

I. G e n e h m i g u n g s u m f a n g

Die wesentliche Änderung der Mineralstoffaufbereitungsanlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen in 44532 Lünen, Buchenberg 70, wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt und umfasst im Wesentlichen:

1. Erweiterung des Abfallannahmekataloges unter Beibehaltung der Gesamtdurchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage durch nachfolgende Änderungen:

Aufnahme in den Abfallannahmekatalog:

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 3	BE 4	BE 5
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffen enthalten <u>hier:</u> nur aus Geschoss- oder Kugel- fängen	X		X	X
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schla- cken, die gefährliche Stoffe enthalten <u>hier:</u> nur Aschen aus Hausmüllver- brennungsanlagen	X		X	X

2. Rückbau der Kohleaufbereitungsanlage (BE 2) und Umwidmung der Teilbetriebsfläche

Durch Außerbetriebnahme und Rückbau der Kohleaufbereitungsanlage entfällt die BE 2. Die hierdurch frei gewordenen Flächen der BE 2 innerhalb der Halle werden der BE 1 zugeschlagen und sollen insbesondere für die Lagerung der innerhalb der BE 1 gewonnenen NE-Metalle und NE-Metallmischungen dienen.

Die Lagerflächen seitlich der Halle entfallen als Lagerflächen und dienen einzig als Fahrwege. Die restliche Lagerfläche wird der BE 4 mit identischer Oberflächenversiegelung zugeschlagen.

Die Hallenöffnungen im Bereich der Banddurchgänge werden verschlossen.

Der Abfallannahmekatalog wird um die mit der Kohleaufbereitungsanlage (BE 2) in Verbindung stehenden Abfallarten bereinigt.

3. Bereinigung des Abfallannahmekataloges unter Berücksichtigung der genannten Betriebseinheiten (BE) bei Beibehaltung der Gesamtdurchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage durch nachfolgende Änderungen:

Entfernen aus dem Abfallannahmekatalog:

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 2	BE 3
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling			X
06 13 03	Industrieruß <u>BE 2:</u> nur aus der Herstellung von Gummiwaren und Bereifung, Rußherstellung und –verarbeitung		X	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		X	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		X	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		X	
10 03 02	Anodenschrott <u>BE 2:</u> nur Graphitabfälle, Graphitschlamm und Graphitstaub		X	X
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen <u>BE 2:</u> nur Bitumenkoks und Teerrückstände		X	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse <u>BE 2:</u> nur Graphitschlamm aus der Herstellung und Verarbeitung von Graphit		X	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		X	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die		X	

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 2	BE 3
	unter 16 11 01 fallen			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		X	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle BE 2: nur verbrauchte Filter und Aufsaug- massen aus der Wasseraufbereitung		X	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		X	

4. Darstellung der Anlage mit Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen

Nach Durchführung der Änderungen stellt sich die Anlage der Firma MAV Lünen GmbH auf dem Betriebsgrundstück Buchenberg 70 in 44532 Lünen wie folgt dar:

Betriebseinheit BE 1: Rostaschenaufbereitungsanlage
bestehend aus:
Aufgabeeinrichtung, Transportbänder,
Siebanlage, Metallabscheidern
(siehe Aggregatliste), Brecher

Betriebseinheit BE 3: semimobile Mischanlage
bestehend aus:
semimobile Mischanlage mit Aufgabeeinrich-
tung, Siloanlage, Transportbändern, Mischer

Betriebseinheit BE 4: Lagerflächen
bestehend aus:
befestigten Freiflächen

Betriebseinheit BE 5: Umschlaganlage
bestehend aus:
Lagerflächen hafenseitig,
3-seitig geschlossene Boxen

Dienliche Nebeneinrichtungen

Verwaltungsgebäude,

Parkplätze

Dienliche Nebeneinrichtungen auf dem Nachbargelände

Buchenberg 38a

Büro- und Sozialeinrichtungen,

Fahrzeugwaage,

Reifenwaschanlage,

Eigenverbrauchstankstelle

5. Zuordnung der Anlage entsprechend den aktuellen Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV und Beschränkungen der Durchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen

maximale Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung		Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen (BE 1)	2.000 t/d ¹⁾	8.11.2.1
sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen soweit es sich um Schlacken oder Aschen handelt (BE 1)		8.11.2.3
sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (BE 3)		8.11.2.4
maximale Gesamtlagerkapazitäten		Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen (BE 4)	63.500 t	8.12.1.1
zeitweilige Lagerung von nicht gefährliche Abfälle (BE 4)		8.12.2
maximale Umschlagkapazitäten		Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
Umschlagen von gefährlichen Abfällen (BE 5)	3.000 t/d ²⁾	8.15.1
Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen (BE 5)		8.15.3

- 1) An dem Standort sollen maximal 2.000 t/d mit folgenden maximalen Durchsatzkapazitäten in der jeweiligen BE behandelt werden:
- BE 1: max. 250 t/h
Im Durchschnitt ist von einer Tagesdurchsatzkapazität von ca. 1.200 t auszugehen. Bei 300 Werktagen können in der BE 1 bis zu 360.000 t im Jahr behandelt werden.
- BE 3: max. 50 t/h (zeitweilig, semimobile Mischanlage)
- 2) BE 5: Die Tagesannahmen belaufen sich auf max. 3.000 t gefährlich und/oder nicht gefährliche Abfälle. Der Schiffsumschlag erfolgt an wenigen Tagen pro Jahr.

Jahres-Durchsatzkapazitäten

max. Jahres-Durchsatzkapazität der BE 1: 360.000 t/a

6. Eingeschlossene Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende weitere behördliche Entscheidungen ein:

Eignungsfeststellung:

Die Eignung gemäß § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Anlagen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- „BE 1 Rostaschenaufbereitungsanlage, hier: Boxen innerhalb der Halle“,
- „BE 4 Lagerflächen im Freien“ und
- „BE 5 Umschlaganlage im Freien“

wurde festgestellt.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die Genehmigungsbescheide

vom 26.04.1994 – 23-G 49/93 Ni/Schn –,
vom 20.01.1995 – 2410-G 84/94-Bor/Gro –,
vom 15.02.1995 – 23-G 49/93-Ga/Sr –,
vom 20.11.1996 – 2410-G 74/96-Bor/Sr –,
vom 29.09.1997 – 2430-G 42/97-Vm –,
vom 07.05.1999 – 52.5.1.6-978.1/99 –,
vom 12.06.2002 – 52.2.1.8.978/7.29 BR –,
vom 15.11.2012 – 52.05.09-E978024-0109/12-0343739 –
und

die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

vom 18.07.1997 – 24-A 65/972-Vm –,
vom 29.01.2002 – 2400-A 04/02-Bor –,
vom 31.07.2009 – 52.05.03.978024-180/09-0343739 –,
vom 10.08.2010 – 52.05.03.978024-156/10-9113976 –,
vom 27.02.2013 – 52-05.10-E978024-A15.1-900.0032/13-0343739–,
vom 29.01.2014 – 52.05.10-978-A 0021/14-0343739-Ris –,
vom 15.02.2016 – 52.05.11.978-A 0031/16-0343739-Ris –
und
vom 06.06.2016 – 52.05.11-978-A 0107/16-0343739-Ris –

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in diesen Bescheid teilweise Festsetzungen aus bestehenden Genehmigungen übernommen (z. B. Betriebszeiten, Abfallannahmekatalog, Emissionsbegrenzungen, betriebliche Nebenbestimmungen etc.).

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Anlagengelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die geänderte Anlage muss innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52, Seibertzstraße 1, 59821 Arnberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Betriebszeiten und Betriebsbeschränkungen

Der Betrieb der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs zur Anlieferung und zum Abtransport, die Be-, Entlade- und Umschlagstätigkeiten sowie der innerbetriebliche Transportverkehr auf dem Anlagengrundstück dürfen

an Werktagen in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr

stattfinden.

An Sonn- und Feiertagen darf kein Betrieb stattfinden.

3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme

- 3.1 In der geänderten Anlage dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) unter Berücksichtigung der genannten Betriebseinheiten (BE) angenommen, zeitweilig gelagert, behandelt und umgeschlagen werden:

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 3	BE 4	BE 5
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 fallen		X	X	X
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		X	X	X
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		X	X	X
03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling		X	X	X
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus		X	X	X

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 3	BE 4	BE 5
	der Auflösung von Papier- und Papp- abfällen				
03 03 09	Kalkschlammabfälle		X	X	X
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Über- zugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		X	X	X
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen die unter 03 03 10 fallen		X	X	X
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewas- seraufbereitung		X	X	X
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		X	X	X
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		X	X	X
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitver- brennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	X		X	X
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbren- nung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		X	X	X
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	X		X	X
10 09 03	Ofenschlacke	X		X	X
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gie- ßen mit Ausnahme derjenigen, die un- ter 10 09 05 fallen	X		X	X
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X		X	X
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gie- ßen mit Ausnahme derjenigen, die un- ter 10 10 05 fallen	X		X	X
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X		X	X
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Zie- geln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	X		X	X
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hyd- ratisierung von Branntkalk		X	X	X
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	X		X	X
10 13 99	Abfälle a. n. g.		X	X	X
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme der- jenigen, die unter 12 01 16 fallen	X		X	X
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wisch- tücher und Schutzkleidung mit Aus- nahme derjenigen, die unter 15 02 02	X		X	X

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 3	BE 4	BE 5
	fallen				
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		X	X	X
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X		X	X
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	X		X	X
17 01 01	Beton	X		X	X
17 01 02	Ziegel	X		X	X
17 01 03	Fliesen und Keramik	X		X	X
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X		X	X
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten hier: nur aus Geschoss- oder Kugelfängen	X		X	X
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X	X	X	X
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		X	X	X
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	X	X	X	X
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X		X	X
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X		X	X
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten hier: nur Aschen aus Hausmüllverbrennungsanlagen	X		X	X
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen hier für BE 3: nur aufbereitete Aschen und Schlacken im Sinne von qualitätskontrollierten mineralischen Ersatzbaustoffen	X	X	X	X
19 08 02	Sandfangrückstände		X	X	X
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		X	X	X
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		X	X	X

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 3	BE 4	BE 5
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		X	X	X
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	X		X	X
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Re- generation von Ionenaustauschern		X	X	X
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	X	X	X	X
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materi- almischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnah- me derjenigen, die unter 19 12 11 fal- len <u>hier:</u> nur Waggonwischgut und Schiffskehricht aus der Anlieferung von Schrotten per Schiff oder Bahn	X		X	X
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	X	X	X	X
20 02 02	Boden und Steine	X	X	X	X

Hinweise:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird.

Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z. B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.

- 3.2 In der semimobile Mischanlage (BE 3) dürfen nur diejenigen Schlacken und Aschen eingesetzt werden, die zuvor den Aufbereitungsprozess in der Rostaschenaufbereitungsanlage (BE 1) durchlaufen haben und es sich somit um einen qualitätskontrollierten mineralischen Ersatzbaustoff handelt.

4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -immissionen, Lärmschutz

4.1 Die von der Genehmigung erfasste Gesamtanlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive der durch den innerbetrieblichen Transportverkehr und den Lieferverkehr verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Immissionsorte:		Gebiets-einstufung:	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
			tags	nachts
IP 01	Buchenberg 34	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 02	Buchenberg 61, Wohnen Nord	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 03	Buchenberg 21	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 04	Buchenberg 65	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 05	Kleine Bergstraße 12	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 06	Zum Wäldchen	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Dieses ist beim Standort der Anlage der Firma MAV Lünen GmbH, Buchenberg 70 in Lünen dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort tagsüber um mindestens 6 dB (A) unterschreitet.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

4.2 Die Geräuschimmissions-Prognose des Ingenieurbüros für technische Akustik und Bauphysik ITAB GmbH vom 23.09.2021, BNr. 7493-2 H 2020, ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, Schallschutzmaßnahmen etc.) sind bei der Änderung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

4.3 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung III.4.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer gemäß § 29b BImSchG in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSy-MeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

4.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschemessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.5 Über das Ergebnis der Geräuschemessungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in einfacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

Die Nebenbestimmungen IV.6.12 folgende des Genehmigungsbescheides vom 15.11.2012 – 52.05.09-E978024-0109/12-0343739 – zur Luftreinhaltung bezüglich des Abluffilters des Windsichters (Q 15) werden aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt bzw. der besseren Übersichtlichkeit halber unverändert wiedergegeben:

5.1 Die Gesamtanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass Staubemissionen auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

5.2 Bei Ausfall der Funktionsfähigkeit des Abluffilters des Windsichters (Q 15 in der BE 1) darf der Windsicher nicht weiter betrieben werden. Mit dem Weiterbetrieb darf erst mit Behebung der Störung begonnen werden.

5.3 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen die jeweiligen Massenkonzentrationen im gereinigten Abgas der Quelle Q 15 (Windsichter mit nachgeschaltetem Gewebefilter) nicht überschreiten, wobei sich die Emissionswerte auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf beziehen:

Gesamtstaub nach Nr. 5.4.8.11f der ABA-VwV 5 mg/m³

Karzinogene Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft

Die nachstehend genannten Stoffe dürfen, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderungen insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Klasse I:

Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff),
angegeben als As

Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd

insgesamt die Massenkonzentration: 0,05 mg/m³

Klasse II:

Nickel und seine Verbindungen, außer Nickelmetall,
Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl,
angegeben als Ni

insgesamt die Massenkonzentration: 0,5 mg/m³

Summe der karzinogenen Stoffe der Klassen I und II

insgesamt die Massenkonzentration: 0,5 mg/m³

Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft

Die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen Stoffe dürfen, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Klasse II

Blei und seine Verbindungen,

angegeben als Pb

Nickel und seine Verbindungen,

angegeben als Ni

insgesamt die Massenkonzentration: 0,5 mg/m³

Klasse III

Chrom und seine Verbindungen,

angegeben als Cr

Kupfer und seine Verbindungen,

angegeben als Cu

insgesamt die Massenkonzentration: 1 mg/m³

Summe der staubförmigen anorganischen Stoffe
der Klassen II und III

insgesamt die Massenkonzentration: 1 mg/m³

5.4 Die Festlegung der Massenkonzentration im Abgas in Bezug auf die unter Nebenbestimmung III. 5.3 genannten luftverunreinigenden Stoffe erfolgt mit der Maßgabe, dass

- im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Konzentration nicht überschreiten darf (Nr. 2.7 a) TA Luft 2021).

5.5 Maximale Volumenströme im Betriebszustand

Maximale Volumenströme		
Betriebseinheiten	Emissionsquellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m ³ /h]
BE 1	Q 15	17.000

- 5.6 Die Emissionen der unter der Nebenbestimmung III.5.3 genannten luftverunreinigenden Stoffe der Emissionsquelle Q 15 sind frühestens drei Monate und nicht später als sechs Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach wiederkehrend nach Ablauf eines Jahres auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen (Nr. 5.3.2.1 TA Luft vom 18.08.2021 i. V. m. Nr. 5.4.8.11f ABA-VwV vom 20.01.2022).
- Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist ein geeigneter Messplatz einzurichten. Der Messplatz muss ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Im Übrigen sind bei der Einrichtung des Messplatzes die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten. (Nr. 5.3.1 TA Luft 2021)
- 5.7 Die Ermittlungen nach der Nebenbestimmung III.5.3 sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind. Die zurzeit nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.
- 5.8 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 5.9 Die mit der Durchführung der Messung beauftragte Stelle hat über die Überprüfung bzw. Messung einen Bericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens 12 Wochen nach Durchführung der Überprüfung bzw. Messung in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, zu übersenden. (Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2021)

- 5.10 Emissionsmessungen sind als Einzelmessungen unter Berücksichtigung der in den Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft 2021 festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen und der allgemein anerkannten Regeln der Emissionsmesstechnik (VDI-Richtlinien) durchführen zu lassen.
- 5.11 Für den Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung III.5.3 sind für jeden Parameter mindestens jeweils 3 Einzelmessungen (Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2021) bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt, wenn nichts Anderes festgelegt ist, eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 5.12 Die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der Emissionsmessungen hat unter Berücksichtigung der Anforderungen in Nr. 5.3.2.4 der TA Luft 2021 zu erfolgen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Messbericht muss dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Die unter der Nebenbestimmung III.5.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.

Die unter der Nebenbestimmung III.5.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind bei einer Messung sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Im Falle einer Überschreitung von Emissionsbegrenzungen werden weitere Ermittlungen (z. B. Prüfung der anlagenspezifischen Ursachen oder Überprüfung des Messverfahrens) notwendig.

- 5.13 Die Ablufterfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z. B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, auf Verlangen vorzulegen.

- 5.14 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer
- der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch (Filterbuch) zu registrieren.
- In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.
- Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.
- Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.
- 5.15 Zur Sicherstellung der Reinigungsfähigkeit in Verbindung mit dem Grundwasserschutz sind die Verkehrsflächen sowie alle mit Abfällen beaufschlagten Betriebsflächen im Anlagenbereich mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und zu versiegeln. Die Flächen sind Instand zu halten.
- 5.16 Um Staubemissionen bereits am Entstehungsort zu vermeiden bzw. zu reduzieren sind antragsgemäß auf der Grundlage des Befeuchtungsplanes in den Lager- und Behandlungsbereichen der Abfälle (BE 1, BE 3, BE 4 und BE 5) auf den Freiflächen Befeuchtungsanlagen zu installieren, zu betreiben und Instand zu halten.

- 5.17 Um Staubemissionen zu unterbinden sind beim Brech- und Siebvorgang auf den Freiflächen auftretende Stäube mittels Wassernebel durch stationäre, aggregatgebundene und mobile Befeuchtungsanlagen unverzüglich niederzuschlagen. Zusätzlich sind die Verkehrswege im Bereich der mobilen Brech- und Siebanlage bei Bedarf zu reinigen und dauerhaft zu befeuchten.
- 5.18 Zur Vermeidung bzw. Minderung von Staubabwehungen ist die Höhe der Schlackenhalde für das Roh- und Fertigmateriale auf maximal 10 m begrenzt.
- 5.19 Die Höhe der Schüttkegel innerhalb der Schüttboxen, deren Schüttwände eine Höhe von mindestens 3,50 m haben müssen, ist bei Beachtung von staubmindernden Maßnahmen (Befeuchtung, Behandlung mit Staubbindemitteln oder Planenabdeckung der staubenden Abfälle) auf maximal 7 m festgesetzt.
Ansonsten dürfen die in den Boxen gelagerten Abfälle maximal bis zur Oberkante der Schüttwände gelagert werden. Der Scheitelpunkt der Schüttkegel darf dabei die Höhe der Boxenstellwände nicht überschreiten.
- 5.20 Die Verkehrsflächen sind mittels selbstaufnehmender Kehrmaschine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen von Verschmutzungen mindestens arbeitstäglich zu reinigen. Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen. Des Weiteren sind die Verkehrsflächen zu befeuchten und es ist sicherzustellen, dass eine Abtrocknung der Fahrwege durch durchgängiges Befeuchten oder durch entsprechend kurze Beregnungsintervalle gänzlich unterbunden wird.
Sollte die Reinigung und Befeuchtung durch z. B. witterungsbedingte Einflüsse wie Schnee/Eis nicht möglich sein, ist dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 5.21 Zur Vermeidung von Staubemissionen sind für die Verkehrsflächen sowie für die freiliegenden Lager- und Arbeitsflächen geeignete Staubminderungsmaßnahmen (z. B. Befeuchten, Abplanen der Container, Verwendung

geschlossener Container, Abdecken der Oberfläche mittels Matten, Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf 10 km/h, usw.) zu treffen und umzusetzen.

Durch Betriebsanweisung ist festzulegen, dass die getroffenen Staubminderungsmaßnahmen umzusetzen sind.

- 5.22 Falls beim Abkippen, Behandeln, Lagern bzw. Aufnehmen von Abfällen staubförmige Emissionen zu besorgen sind, sind diese Emissionen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch Handling in geschlossenen Hallen, gekapselte Transportbänder, Einhausungen, Abluftabsaugungen mit Filtertechnik, den Einsatz von Befeuchtungsanlagen, Reduzierung der freien Abwurfhöhen auf unter 1 m etc., zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 5.23 Geräumte Lagerflächen sind, bevor neues Material auf diesen Flächen zeitweilig gelagert wird, unverzüglich zu reinigen.
- 5.24 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen von angrenzenden anlagenfremden Fahrwegen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagengeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Abrollstrecken, Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege. Dazu haben die ausfahrenden LKWs antragsgemäß die Reifenwaschanlage auf dem benachbarten Betriebsgrundstück Buchenberg 38a zu nutzen.
- 5.25 Durch geeignete Maßnahmen (Wochenenddienst, Automatisierung oder andere Maßnahmen und Regelungen) ist sicherzustellen, dass alle Staubvermeidungsmaßnahmen auch außerhalb der Betriebszeiten in Betrieb gesetzt werden können.
- 5.26 Die bestehenden Betriebsanweisungen zu den Maßnahmen der Staubverhinderung sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen dieses Bescheides zu aktualisieren und fortzuschreiben.
- 5.27 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der

Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht und zum Brandschutz

6.1 Die Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlagen von Abfällen sowie deren Betrieb hat unter Berücksichtigung der 1. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes der CWS Fire Safety GmbH (ehemals Brandschutzkonzepte Stefan), Hamm, vom 18.06.2018, BK 2012-1013-1, zu erfolgen. Das Brandschutzkonzept in der 1. Fortschreibung ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin genannten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind bei der Änderung und dem Betrieb der Anlage auszuführen und einzuhalten.

7. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zur Altlastensituation

7.1 Etwaige Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit sowie die Umsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen ggf. in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht wäre der Kreisverwaltung Unna unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

7.2 Falls im Rahmen etwaiger Eingriffe in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, bisher unbekannte Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Ansprechpartner: Herr Willeke, Tel. 02303 / 27-2469, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

8. Nebenbestimmungen zur Betriebsführung und zum Abfallrecht

8.1 Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

8.1.1 Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analyseergebnisse, etc.).

8.1.2 Anlagenbezogene Aufzeichnungen

- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen)

8.2 Für die geänderte Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

8.3 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, dass die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

8.4 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

8.5 Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 52 und 55, namentlich mit dienstlicher Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

8.6 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle hat u. a. zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität mit dem in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z. B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

8.7 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

8.8 Festsetzungen für die Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 5.4.8.12 der ABA-VwV

8.8.1 Bei der zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle sind diese entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern. Für

die Lagerung sind eine angemessene Kapazität und ein gesonderter Bereich für die Lagerung und Handhabung verpackter Abfälle vorzuhalten.

- 8.8.2 Vor Übernahme der Abfälle in das Zwischenlager sind die im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen.
- 8.8.3 Vor dem Mischen, Vermengen und anderen Behandlungsarten ist die Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen.
- 8.8.4 Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind.

Hinweise zum Abfallrecht:

- 1. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der AVV zu beachten.
- 2. § 49 KrWG i. V. mit § 24 NachwV sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.
- 3. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
- 4. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
- 5. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 25 Abs. 1 NachwV).
- 6. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.

7. Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u. a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

9. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht und Hinweis zur AwSV

9.1 Die Abwasseranlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Dazu gehört insbesondere, dass Hofflächen, Fahrwege, Hallendächer, Einläufe, Entwässerungsrinnen, Schmutzfänger, Schlammeimer, Schächte, Kanalleitungen und der Schlammfang regelmäßig gereinigt werden.

Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

9.2 Die Regeneinläufe, Kanaldeckel und Entwässerungsrinnen sind ständig frei zu halten.

9.3 Löschwasser oder verunreinigte Niederschlagswässer, die im Brand- oder Havariefall entstehen, sind zurückzuhalten und dürfen nicht eingeleitet werden.

Hinweis zur AwSV:

Die AwSV-Anlagen „BE 4 Lagerflächen“ und „BE 5 Umschlaganlage“ sind gemäß § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 Zeile 4 AwSV jeweils nach Umsetzung der wesentlichen Änderung der Anlage, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen AwSV-Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, zu übermitteln.

10. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 10.1 Vor Aufnahme der Tätigkeit mit gefährlichen Abfällen hat der Arbeitgeber nach § 6 GefStoffV die mit der Tätigkeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (Art, Ausmaß, Dauer der Exposition) und zu beurteilen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Das Ergebnis der Ermittlung und der Beurteilung ist zu dokumentieren.
- Die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen dürfen erst aufgenommen werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Sie muss vor Inbetriebnahme der Anlage vorliegen.
- 10.2 Die im Betrieb vorliegende Gefährdungsbeurteilung ist auf dem aktuellen Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebs oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden. Es hat die Auswahl einer geeigneten PSA (persönliche Schutzausrüstung) gemäß TRGS 500 zu erfolgen, wenn technische und organisatorische Schutzmaßnahmen ausgeschöpft sind.
- Des Weiteren sind auch Gefährdungen, die sich aus dem Einsatz von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen in belasteten Bereichen ergeben, zu berücksichtigen. Die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sind besonders im Hinblick auf die Verarbeitung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf ihre Geeignetheit zu überprüfen (z. B. Innenraumluftfilter).
- 10.3 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren, sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

- 10.4 Die Toilettenräume müssen sich in der Nähe der Arbeitsplätze, der Pausen-, Bereitschafts-, Wasch- oder Umkleieräume befinden. Die Weglänge zu Toilettenräumen sollte nicht länger als 50 m sein und darf 100 m nicht überschreiten. Die Toilettenräume müssen sich im gleichen Gebäude befinden und dürfen nicht weiter als eine Etage von ständigen Arbeitsplätzen entfernt sein. Der Weg von ständigen Arbeitsplätzen in Gebäuden zu Toiletten soll nicht durchs Freie führen.
- 10.5 Falls Einzelarbeitsplätze vorgesehen bzw. vorhanden sind, ist in der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob Alleinarbeit zulässig ist oder ob sie erst nach zusätzlichen technischen oder organisatorischen Maßnahmen zulässig wird.

IV. Allgemeine Hinweise

und Hinweise zum hafenseitigen Umschlag von Abfällen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung III.1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

oder

 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung – § 16 Abs. 1 BImSchG). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Stadthafen Lünen GmbH betreibt im betreffenden Kanalabschnitt den Stadthafen Lünen.
Sofern der in den Antragsunterlagen beschriebene Umschlag im Hafen mittels Portalkran mit dem bereits seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) genehmigten Umschlagsgerät erfolgt, werden die Belange des WSA bezogen auf den Schiffsumschlag durch die bereits erteilte strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gewahrt. Veränderungen bezogen auf den Umschlagsvorgang, der Ersatz eines bereits genehmigten Umschlagsgerätes bzw. Einsatz eines zusätzlichen Gerätes sind dem WSA Westdeutsche Kanäle rechtzeitig anzuzeigen. Ggf. ist eine Anpassung der bestehenden Genehmigungen erforderlich.

5. Im Brandschutzkonzept wird ausgeführt, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung durch den nahegelegenen Datteln-Hamm-Kanal gewähr-

leistet ist. Diesbezüglich weise ich auf folgendes hin: Sofern nicht nur im Notfall, sondern dauerhaft eine Entnahmemöglichkeit errichtet oder zu Übungszwecken, zur Befüllung eines Löschteiches, etc. Wasser aus dem Datteln-Hamm-Kanal entnommen werden soll, ist hierfür die Erteilung einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) erforderlich. Das Vorhaben ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Westdeutsche Kanäle zu beantragen.

Dies trifft zum Beispiel zu, wenn aus brandschutztechnischen Gründen ein Löschwassersauganschluss seitens der für den Brandschutz zuständigen Behörde gefordert wird. Dieses festmontierte Saugrohr mit entsprechender Kupplung zum Direktanschluss für die Feuerwehr bedarf einer Genehmigung des WSA.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Entwässerung / Einleitung von Oberflächen- und / oder Schmutzwasser in den Datteln-Hamm-Kanal grundsätzlich nicht zulässig ist.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Anschreiben vom 29.10.2021, Deckblatt zum Änderungsantrag
sowie Verzeichnis der Antragsunterlagen | 3 Blatt |
| 2. | Verzeichnis Register 1 | 1 Blatt |
| 3. | Antrag vom 12.10.2021, Formular 1, Blatt 1 bis 4 | 5 Blatt |
| 4. | Kurzbeschreibung des Vorhabens | 9 Blatt |
| 5. | Vollmacht zur Antragstellung vom 13.10.2021 | 1 Blatt |
| 6. | Stellungnahme des Betriebsrates vom 15.06.2021 | 1 Blatt |
| 7. | Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit vom 15.06.2021 | 1 Blatt |
| 8. | Stellungnahme des Betriebsarztes vom 15.06.2021 | 1 Blatt |
| 9. | Verzeichnis Register 2 | 1 Blatt |
| 10. | Vorhabensbeschreibung mit ergänzenden Unterlagen | 26 Blatt |

11.	Verzeichnis Register 3	1 Blatt
12.	Auszug aus der Topographischen Karte, Maßstab: 1 : 10.000	1 Blatt
13.	Auszug aus der Amtlichen Basiskarte	1 Blatt
14.	Übersichtskarte und Kartenausschnitt	1 Blatt
15.	Luftbild, Maßstab: 1 : 2.000	1 Blatt
16.	Lageplan mit Betriebseinheiten, Maßstab: 1 : 500	1 Blatt
17.	Befeuchtungsplan, Maßstab: 1 : 500	1 Blatt
18.	Verfahrensfließbild mit Betriebseinheiten	1 Blatt
19.	Stoffstromfließbild mit Betriebseinheiten	1 Blatt
20.	Verfahrensfließbild BE 1 Rostaschenaufbereitungsanlage	1 Blatt
21.	Verfahrensfließbild BE 3 semimobile Mischanlage	1 Blatt
22.	Verfahrensfließbild BE 5 Umschlaganlage	1 Blatt
23.	Qualitätssicherungskonzept MAV Lünen	1 Blatt
24.	Fließbild Abfallannahme und Behandlung	1 Blatt
25.	Blockfließbild Abwasser	1 Blatt
26.	Abfallannahmekatalog	4 Blatt
27.	Verzeichnis Register 4	1 Blatt
28.	Formulare 2, 3, 4, 5, 6 und 7	21 Blatt
29.	Verzeichnis Register 5	1 Blatt
30.	Formulare 8.1 bis 8.5	14 Blatt
31.	Antrag auf Eignungsfeststellung für die Lagerung fester Gemische nebst Anlagen	11 Blatt
32.	Verzeichnis Register 6	1 Blatt
33.	Erklärung zum Baurecht	1 Blatt
34.	Verzeichnis Register 7	1 Blatt
35.	Auszug aus der Liegenschaftskarte, Maßstab: 1 : 2.000	1 Blatt
36.	Entwässerungsplan, Maßstab: 1 : 500	1 Blatt
37.	Verzeichnis Register 8	1 Blatt
38.	Brandschutzkonzept in der 1. Fortschreibung der CWS Fire Safety GmbH, Hamm, (ehem. Brandschutzkonzepte Stefan) vom 18.06.2018, Projekt: BK 2012-1013-1	29 Blatt
39.	Schreiben der Stadtwerke Lünen GmbH vom 02.12.2020 zur Löschwasserversorgung	2 Blatt
40.	Verzeichnis Register 9	1 Blatt

41.	Datenblätter zu Maschinen, Aggregaten und Geräte, (teilweise beidseitig bedruckt)	25 Blatt
42.	Verzeichnis Register 10	1 Blatt
43.	Staubimmissions-Prognose der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Mönchengladbach, vom 21.09.2021, Berichts-Nr.: 21 0090 P	60 Blatt
44.	Verzeichnis Register 11	1 Blatt
45.	Geräuschimmissions-Prognose des Ingenieurbüros für Technische Akustik und Bauphysik ITAB GmbH, Dortmund, vom 23.09.2021, BNr. 7493-2 H 2020, (teilweise beidseitig bedruckt)	72 Blatt
46.	Verzeichnis Register 12	1 Blatt
47.	Beurteilung gemäß 12. BImSchV	3 Blatt
48.	Verzeichnis Register 13	1 Blatt
49.	Ausführungen zur Industrieemissions-Richtlinie	6 Blatt
50.	Verzeichnis Register 14	1 Blatt
51.	Relevanzprüfung zum AZB vom 19.11.2020	3 Blatt
52.	Auskunft aus dem Altlastenkataster vom 25.08.2017	3 Blatt
53.	Verzeichnis Register 15	1 Blatt
54.	Angaben zum Wasserrecht	1 Blatt

VI. Gründe

1. Anlass des Vorhabens

Die Firma MAV Lünen GmbH betreibt am Standort in 44532 Lünen, Buchenberg 70, eine Mineralstoffaufbereitungsanlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von mineralischen Abfällen.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt wor-

den sind. Des Weiteren sind Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG beschieden worden.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes beschäftigt sich die Betreiberin schwerpunktmäßig mit der mechanischen Aufbereitung von Schlacken aus Hausmüllverbrennungsanlagen (Rostaschen) mittels kombinierter Sieb- und Brechanlage. Im Rahmen der Aufbereitung der Abfälle werden die enthaltenen Metalle von der Schlacke getrennt und an die metallverarbeitende Industrie zurückgeführt, so dass sie ressourcenschonend wiederverwendet werden können. Die unverbrannten Anteile werden ebenfalls abgetrennt, bis reine Mineralik vorliegt. Aus diesem mineralischen Anteil der Hausmüllverbrennungaschen werden Ersatzbaustoffe für den Einsatz im Straßen-, Tief- und Deponiebau hergestellt. Im untergeordneten Maße wird für konkrete Projekte temporär eine mobile Mischanlage betrieben.

Die Betreiberfirma beabsichtigt nun die wesentliche Änderung der Anlage. Details dazu sind dem im Tenor dieses Bescheides dargelegten Genehmigungsumfang zu entnehmen.

2. Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 12.10.2021, eingegangen am 29.10.2021, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

3. Einstufung gemäß 4. BImSchV / Art des Genehmigungsverfahrens

Die Behandlungs-, Lager- und Umschlaganlage für mineralische Abfälle gehört nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

zu den unter Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,

zu den unter Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und

Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,

zu den unter Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag und

zu den unter Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.

Genehmigungsrechtlich bedarf die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von mineralischen Abfällen einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des BImSchG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1b) der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen, nach § 10 des BImSchG durchgeführt. Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o. g. Mineralstoffaufbereitungsanlage ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des BImSchG durchzuführen.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG nach den Vorgaben der AwSV für die „BE 1

Rostaschenaufbereitungsanlage, hier: Boxen innerhalb der Halle“, die „BE 4 Lagerflächen im Freien“ und die „BE 5 Umschlaganlage im Freien“ ein.

4. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung des Verfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Im Bereich des Bodenschutzes ist allerdings die Sonderregelung der Nr. 6 des Anhangs II der ZustVU zu beachten. Demnach sind bezogen auf das Anlagengrundstück die bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse von der oberen Bodenschutzbehörde wahrzunehmen, wenn das Anlagengrundstück der sog. Zaunanlage nicht bis zum 31. Dezember 2009 in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LAbfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils gültigen Fassungen) durch die untere Bodenschutzbehörde erfasst worden ist. Innerhalb des Betriebsgeländes sind derzeit mehrere Flächen unter den Nummern 20/56, 20/57, 20/744, 20/745 und 178029 im Altlastenkataster des Kreises Unna erfasst. Die erfassten Flächen überlagern sich teilweise. Die Eintragung wurde vor dem 31.12.2009 vorgenommen. Daher liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna.

5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens

5.1 Antragstellung

Unter dem Datum vom 12.10.2021 beantragt die Vorhabenträgerin die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage am Standort in 44532 Lünen, Buchenberg 70, in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Der Eingang der Antragsunterlagen wurde am 29.10.2021 verzeichnet.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein in der Anlage 1 des UVPG aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen.

Da das beantragte Vorhaben nicht in der Anlage 1 UVPG aufgeführt ist, besteht somit nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

5.3 Behördenbeteiligung

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag am 12.10.2021 vorgelegt.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter Beteiligung der zuständigen sachverständigen Behörden und Stellen auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen.

Mit Schreiben vom 26.11.2021 wurde der Genehmigungsantrag den zu beteiligenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Die sachverständigen Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft.
Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

der Stadt Lünen als

- Standortgemeinde,
 - Bauaufsichtsbehörde und
 - Brandschutzdienststelle
- vom 08.12.2021 und 13.01.2022,

des Landrats des Kreises Unna als

- Untere Bodenschutzbehörde und als
- Gesundheitsamt vom 18.01.2022,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 51, Naturschutz -
vom 20.12.2021 und 03.01.2022,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 52, AwSV-Team - vom 03.12.2021,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 52, AZB-Team - vom 29.11.2021,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 53, Störfallrecht - vom 13.12.2021,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 54, Industrieabwasser -
vom 26.01.2022,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 55, Technischer Arbeitsschutz -
vom 03.02.2022,

des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Westfälische Kanäle
vom 20.12.2021 und

der Stadthafen Lünen GmbH vom 03.02.2022.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz – die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

5.4 Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 18.12.2021 im Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung am 18.12.2021 in der im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitung „Ruhr Nachrichten“ in der Stadt Lünen.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens lagen in der Zeit 03.01.2022 bis einschließlich 02.02.2022 an den nachfolgend genannten Orten aus und konnten dort während der Dienstzeiten eingesehen werden:

- Bezirksregierung Arnsberg, HansasträÙe 19, 59821 Arnsberg
- Stadt Lünen, Technisches Rathaus, Willy-Brand-Platz 5, 44532 Lünen

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Genehmigungsantrag und in die zugehörigen Unterlagen ist kein Gebrauch gemacht worden.

5.5 Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 03.01.2022 bis einschließlich zum 02.03.2022 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 04.04.2022 im Ratssaal des Rathauses der Stadt Lünen, Willy-Brand-Platz 1, 44532 Lünen, vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 1 der 9. BImSchV entfallen.

Die öffentliche Bekanntmachung zum Entfall des geplanten Erörterungstermins erfolgte am 19.03.2022 im Amtsblatt Nr. 11 für den Regierungsbezirk Arnsberg und am gleichen Tag in der v. g. Tageszeitung für das Verbreitungsgebiet Lünen. Auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg erfolgte die Bekanntmachung ab dem 08.03.2022.

6. Genehmigungsvoraussetzungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentliche-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

6.1 Planungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Stadt Lünen am 03.02.2006 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Das Antragsgrundstück liegt danach in einer gewerblichen Bau-Fläche (GI-Gebiet). Der Flächennutzungsplan ist seit dem 03.02.2006 rechtswirksam.

Das Planungsgelände liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet / bzw. in einer Wasserschutzzone.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet im Sinne der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das Vorhaben ist zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung unbedenklich ist.

Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

6.2 Bauordnungsrecht

Die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der BauO NRW. Das Vorhaben beinhaltet keine im Sinne der Landesbauordnung NRW genehmigungsbedürftige Maßnahmen. Bautechnische Unterlagen wurden nicht gefordert. Bauzustandsbesichtigungen bzw. eine Bauüberwachung seitens der Stadt Lünen sind ebenfalls nicht erforderlich. Bauordnungsrechtliche Bedenken, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Stadt Lünen nicht vorgebracht worden.

6.3 Brandschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus Sicht der Brandschutzdienststelle der Stadt Lünen geprüft. Eine Nebenbestimmung hinsichtlich der Ausführung und der Einhaltung der baulichen und betrieblichen Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes in der 1. Fortschreibung vom 18.06.2018 wurde formuliert.

6.4 Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Bedenken bestehen nicht, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise wurden festgesetzt, die bei der Errichtung und dem Betrieb zu beachten sind.

6.5 Sicherheitsleistung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen teuer entsorgen zu müssen, zu vermeiden, kann für

diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden.

Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen der Antragstellung wurde plausibel dargelegt, dass die Lagermenge an Abfällen mit negativem Marktwert mit dem vorgelegten Genehmigungsantrag nicht erhöht werden und die Entsorgungskosten aktuell sind. Die bereits hinterlegte Sicherheitsleistung in Höhe von 1.079.200,00 € ist somit ausreichend.

7. Umweltschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) und
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und diese ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.3 b) ii) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen der nachstehenden BVT-Merkblätter (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018

Für dieses BVT-Merkblatt existieren Schlussfolgerungen vom 10.08.2018.

- BVT-Merkblatt Abfallverbrennungsanlagen vom Dezember 2019

Für dieses BVT-Merkblatt existieren Schlussfolgerungen vom 12.11.2019.

7.1 Lärmschutz

Die Geräuschemissionen und -immissionen im Rahmen des Betriebes der Anlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von Abfällen sind gutachterlich prognostiziert worden. Das Gutachten ist plausibel und nachvollziehbar. Es entspricht den Anforderungen der TA Lärm. Die durch die Betriebsgeräusche verursachten Geräuschemissionen unterschreiten die zulässigen Immissionsrichtwerte am Tage. Auf eine entsprechende Prüfung der Geräuschvorbelastung konnte verzichtet werden, da die Beurteilungspegel der Anlage die an den Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) tagsüber unterschreiten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen und -immissionen sind im Sinne der TA Lärm nicht zu erwarten.

7.2 Luftreinhalte

Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurde durch die ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Mönchengladbach, eine Prognose der Immissionen von luftgetragenen, staubförmigen Stoffen im Umfeld der Aufbereitungsanlage für HMV-Aschen der MAV Lünen GmbH für den bestimmungsgemäßen Betrieb erstellt. Die ermittelten Immissionszusatzbelastungswerte wurden anhand des Beurteilungssystems der TA Luft bewertet.

Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Für die geänderte Aufbereitungsanlage wurden auf der Grundlage der gehandhabten Stoffe Staub, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Nickel und Kupfer im Rahmen der Prognose betrachtet.

Die TA Luft geht davon aus, dass schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen werden können, wenn die Zusatzbelastung, die von der in Rede stehenden Anlage ausgeht, die so genannten Irrelevanzwerte nicht überschreitet. An den jeweiligen Immissionsorten wurden die Zusatzbelastungen der einzelnen Parameter prognostiziert und mit den zugehörigen Irrelevanzwerten verglichen. An allen betrachteten Immissionsorten unterschreitet die Zusatzbelastung den stoffbezogenen Irrelevanzwert.

Des Weiteren wurde im Sinne der Irrelevanz zur Beurteilung der Kupferdepositionswerte die nutzungsabhängigen niederschlagsbegrenzenden Werte ermittelt und mit der prognostizierten Zusatzbelastung verglichen. Dieser auf die Nutzung von Grünland unter Berücksichtigung des höchsten Hintergrundwertes in der Umgebung der MAV Lünen GmbH ermittelte niederschlagsbegrenzende Wert wird durch die Zusatzbelastung der Kupferdeposition außerhalb des Anlagengeländes eingehalten.

Aufgrund der Irrelevanzregelungen der Nr. 4.5.2 der TA Luft darf eine Genehmigung nicht versagt werden, wenn hinsichtlich des jeweiligen Schadstoffs die Kenngröße der Zusatzbelastung durch die Emissionen der Anlage mehr als einen vorgegebenen je nach Schutzgut festgelegten Prozentsatz des Immissionsjahreswertes nicht überschreitet. Die Irrelevanz wurde im

Rahmen der Staubimmissionsprognose nachgewiesen. Die Genehmigung wurde daher unter Festsetzung von Emissionsbegrenzungen und weiteren Nebenbestimmungen erteilt.

Für die gefasste Quelle des Windsichters mit dem nachgeschalteten Gewebefilter wurden nach den Vorgaben der TA Luft 2021 und der ABA-VwV Emissionsbeschränkungen für die o. g. Parameter auf der Grundlage der Nr. 5.4.8.22f der ABA-VwV, der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft 2021 und der Nr. 5.2.2 der TA Luft 2021 festgelegt. Gleichermaßen erfolgten Festsetzungen hinsichtlich der Emissionsmessungen und der Messintervalle. Bei der Erstellung der Prognose wurde in Bezug auf die gefasste Quelle des Windsichters mit dem nachgeschalteten Gewebefilter für die Ausbreitungsrechnungen die Begrenzung von 10 mg/m³ für Staub verwendet. Gemäß Nr. 5.4.8.11f der ABA-VwV wurde in diesem Bescheid für den Parameter Gesamtstaub die Massenkonzentration von 5 mg/m³ festgesetzt, was sich gegenüber der ohnehin schon konservativen Berücksichtigung der staubförmigen Emissionen des Windsichters in der Immissionsprognose positiv auf die Luftreinhaltung auswirken wird.

Zur Verhinderung bzw. Verminderungen von diffusen Staubemissionen enthält der Genehmigungsbescheid entsprechende betriebliche Nebenbestimmungen durch deren Befolgung und Umsetzung die Staubemissionen der Aufbereitungsanlage auf ein Mindestmaß begrenzt werden sollen.

Beurteilungsrelevant ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass sich durch die geänderte Anlage keine Kapazitätserhöhung zum bisherigen Anlagenbetrieb ergibt und somit die prognostizierten Emissionen, den bereits genehmigten Anlagenbestand unter Berücksichtigung ergänzender Minderungsmaßnahmen darstellt. Es handelt sich bei der Änderung um betriebliche Verschiebungen der gehandhabten Stoffe aufgrund formeller Änderungen in der Abfalleinstufung. Die Herkunft der Abfälle bleibt unverändert. Insofern werden durch die Änderung keine zusätzlichen Emissionen erzeugt. Vielmehr erfolgt eine zusätzliche Reduzierung der zulässigen Emissionen aus der gefassten Quelle durch die Anpassung an die Anforderungen der TA Luft 2021 und der ABA-VwV.

7.3 Störfallrecht

Gemäß der Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV – Vorläufige Hilfestellung für die Vollzugspraxis in NRW vom MULNV NRW, 15.06.2018, können die beantragten gefährlichen Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 17 05 03* und 19 01 11* Kategorien des Anhangs I der 12. BImSchV zugeordnet werden. Dabei sind jedoch beide Abfallarten als „Einzelfallprüfung“ gekennzeichnet, sodass eine genauere Betrachtung der Verwendung im Betrieb notwendig ist.

Laut Antragsunterlagen werden die Abfälle ausschließlich mechanisch gesiebt, sortiert (magnetisch) und teils gebrochen. Unter den beiden Abfallschlüsselnummern werden keine akut toxischen, explosiven oder brandfördernden Abfälle angenommen.

Unter der Abfallschlüsselnummer 17 05 03* werden ausschließlich feste mineralische Abfälle angenommen, in denen Gefahrstoffe fest in die Abfallmatrix eingebunden sind bzw. als unlösliche Bestandteile (Metallstücke) vorliegen. Angenommen werden z. B. Geschossfangsande, aus welchen die Metallstücke, insbesondere Geschosse, Projektile, aussortiert werden sollen. Eine Störfallgefahr ist bei diesen Abfällen nicht ersichtlich.

Unter der Abfallschlüsselnummer 19 01 11* werden mineralische Aschen aus Hausmüllverbrennungsanlagen angenommen, welche aufgrund der ggf. langfristigen Auswirkungen auf ökologische Systeme als gefährliche Abfälle eingestuft sind. Denkbar sind demnach nur noch die Kategorien E1 und E2.

Die Abfälle sind nicht brennbar, enthalten keine organischen Gefahrstoffe und werden ausschließlich auf geeigneten Lagerflächen gelagert bzw. die feinkörnigeren Materialien innerhalb einer Halle. Gemäß Anhang I der 12. BImSchV sind Abfälle zu betrachten, sofern sie unter den angetroffenen Bedingungen hinsichtlich ihres Störfallpotenzials gleichwertige Eigenschaften besitzen oder besitzen können. Dies erscheint im vorliegenden Fall nicht gegeben, sodass die Einzelfallprüfung gemäß Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV – Vorläufige Hilfestellung für die Vollzugspraxis in NRW nicht zu einer Störfallrelevanz führt.

Insgesamt werden in der o. g. Anlage demnach keine Abfälle mit Störfallrelevanz gehandhabt. Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Vorgaben des Störfallrechts.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung.

Die Bewertung erfolgte i. S. d. § 3 (5b) BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018. Gegen die beantragten Änderungen bestehen aus Sicht der 12. BImSchV keine Bedenken.

7.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Eignungsfeststellung

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde im Rahmen des Änderungsverfahrens geprüft.

Zusammen mit dem Genehmigungsantrag nach dem BImSchG wurde auch die Eignungsfeststellung für folgende AwSV-Anlagen beantragt und gemäß § 13 BImSchG einkonzentriert beschieden:

- AwSV-Anlagenteil 1 LAU Anlage (Freiflächenbereiche)
 - Betriebseinheit 4 Lagerflächen und
 - Betriebseinheit 5 Umschlaganlage
- AwSV-Anlagenteil 2 LAU Anlage (Innenbereiche)
 - Betriebseinheit 1 Rostascheaufbereitungsanlage,
hier: Boxen innerhalb der Halle

Gemäß § 26 AwSV Absatz 2 bedürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser zu diesen Stoffen nicht unter allen Betriebsbedingungen verhindert werden kann, keiner Rückhaltung, wenn

1. die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser unter 10 Gramm pro Liter liegt,

2. mit den festen wassergefährdenden Stoffen so umgegangen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten dieser Stoffe oder von mit diesen Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird und
3. die Flächen, auf denen mit den festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, so befestigt sind, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder ordnungsgemäß als Abfall entsorgt wird.

LAU-Anlagenteil 1 (Freiflächenbereiche):

Im Hinblick auf die Prüfung der Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe, die auf dem LAU-Anlagenteil 1 (Freilagerfläche) gelagert und umgeschlagen werden, wird für die „worst-case“-Betrachtung in der Theorie angenommen, dass sämtliche Einzelparameter für Eluatkonzentrationen gemäß der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) bzw. Deponieverordnung (entsprechenden der LAGA Zuordnungsklasse 2 für Boden bzw. Bauschutt oder entsprechend der Deponieverordnung Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 (DK I) und Spalte 7 (DK II)) vollständig bei einem dieser mineralischen Abfälle ausgeschöpft werden kann. Summiert man diese potentiell wassergefährdenden Einzelstoffe auf, liegt die Löslichkeit dieser Stoffe deutlich unterhalb von 10 g/l. In der Anlage werden ausschließlich Abfälle zeitweilig gelagert, behandelt und umgeschlagen, welche der zuvor genannten Deklaration entsprechen.

Im Anlagenbetrieb auf den Freiflächen wird mit mineralischen Abfällen, die feste wassergefährdende Stoffe beinhalten, so umgegangen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern verhindert wird, da:

- ein Verwehen der Stoffe durch betriebliche Staubminderungsmaßnahmen verhindert wird,

- ein Abschwemmen des Materials zwar bei der Lagerung nicht grundsätzlich verhindert werden kann, jedoch potenzielle Abschwemmungen in dem nachgeschalteten Regenrückhaltebecken effektiv aufgehalten werden und
- ein Auswaschen oder sonstiges Austreten der Stoffe zwar potenziell möglich ist, jedoch die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe deutlich unter 10 g/l liegt.

Die Flächen auf denen mit mineralischen Abfällen umgegangen wird, die feste wassergefährdende Stoffe beinhalten, sind so befestigt, dass dort anfallendes Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austreten kann. Sämtliche Lagerflächen wurden von 2010 bis 2016 in Straßenbauweise mit Asphalt oder Beton befestigt. Somit kann die Versiegelung als dicht eingestuft werden. Darüber hinaus wird das auf den versiegelten Flächen anfallende Abwasser über Bodeneinläufe gefasst und über eine Sammelleitung einem Regenspeicherbecken zugeführt. Das Niederschlagswasser wird zur Befeuchtung der Lagermieten eingesetzt. Sollte das Regenspeicherbecken zu voll werden, erfolgt eine Einleitung mittels Überlauf in die Kanalisation.

Die gemäß § 30 AwSV geforderten „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen...“ werden wie folgt erfüllt:

- ein Verwehen der Stoffe durch den Umschlag wird mittels geschlossener Verladeschaufel ausgeschlossen
- die Verladeschaufel wird vor dem Umschlag abgeschüttelt, so dass kein Material in das Gewässer rieseln kann.
- beim Be-/Entladen werden die Fallhöhen so gewählt, dass kein Material in den Kanal verwehen kann.
- ein Abschwemmen des Materials in das Gewässer wird beim Umschlag aufgrund der Vorgangsdauer ausgeschlossen
- ein Auswaschen oder sonstiges Austreten der Stoffe in das Gewässer aufgrund der Vorgangsdauer ausgeschlossen wird

LAU-Anlagenteil 2 (Innenbereiche):

Im Bereich der Betriebseinheit 1 werden die aus den Abfällen aussortierten Störstoffe vor Wasserzutritt geschützt in Schüttboxen innerhalb der Halle zeitweilig gelagert. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um große nicht verbrannte, inerte Störstoffe. Die Bodenfläche der Halle sowie die Stellfläche der Container ist vollständig in Straßenbauweise versiegelt und kann als fest und beständig eingestuft werden.

Die Anlage ist so errichtet und wird so betrieben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Regenspeicherbecken mittels Dichtblase zurückgehalten werden können. Dazu können die vorhandenen Kanaleinläufe mittels im Betrieb vorhandener Abdeckungen verschlossen und die Pumpe, die das Wasser in das Regenklärbecken pumpt, außer Betrieb genommen werden.

Eine Betriebsanweisung bzw. Merkblatt nach § 44 AwSV liegt vor. Die Mitarbeiter werden entsprechend der Betriebsanweisung geschult, um sicherzustellen, dass die oben genannten Punkte beim Umschlagen von den ausführenden Mitarbeitern beachtet werden.

Die Eignung gemäß § 63 WHG für die AwSV-Anlagen „BE 4 Lagerflächen“, „BE 5 Umschlaganlage“ und „BE 1 Rostascheaufbereitungsanlage, hier: Boxen innerhalb der Halle“ wurde somit festgestellt und im Genehmigungsverfahren einkonzentriert. Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich. Ein Hinweis wurde formuliert.

7.5 Wasserrecht

Die wasserwirtschaftlichen Belange wurden im Rahmen der Antragstellung geprüft. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die in den Antragsunterlagen beschriebenen Änderungen keine Bedenken. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht wurden formuliert und festgesetzt.

7.6 Abfallrecht und Betriebsführung

Die abfallrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Genehmigungsantrages geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen dazu und zur Betriebsführung wurden formuliert, die im Wesentlichen die Festlegung der Verantwortlichkeiten und die Dokumentation des Anlagenbetriebes zum Inhalt haben.

7.7 Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht

Das beantragte Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Belange des Bodenschutzes und der Altlastensituation. Hinsichtlich der Vorgehensweise bei etwaigen Eingriffen in den Untergrund sind entsprechende Nebenbestimmung festgesetzt worden.

Auf dem Anlagengrundstück werden keine relevanten gefährlichen Stoffe gelagert, erzeugt oder freigesetzt. Somit ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) nicht erforderlich. Weiterhin entfällt somit auch das Monitoring gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV, da auf dem Betriebsgelände ausschließlich Abfälle behandelt, umgeschlagen oder gelagert werden. Abfälle fallen nicht unter die CLP-Verordnung und sind somit keine relevanten gefährlichen Stoffe. Die auf dem Betriebsgelände vorhandenen Maschinen werden in einer Halle auf dem Nachbargrundstück instandgehalten und betankt. Alle weiteren Hilfsmittel, wie z. B. Fette, Öle, etc. werden auch ausschließlich auf diesem Nachbargrundstück gelagert.

8. Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die vorgesehene wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und um Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern zu besorgen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Die Gesamtkosten (Errichtungskosten) für die Änderung der Anlage werden mit 20.000,00 € angegeben.

Tarifstelle 15a.1.1a)

Gebühr nach Berechnungsformel:

$500,00 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000,00 \text{ €})$

Bei Gesamtkosten von 20.000,00 € ergibt sich die Mindestgebühr von 500,00 €,

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre,

wenn diese behördliche Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre.

In diese Entscheidung nach § 13 BImSchG ist die Eignungsfeststellung als weitere behördliche Entscheidung eingeschlossen.

Vergleichsberechnung für die Mindestgebühr:

Die Gebühr für die eingeschlossene Eignungsfeststellung ermittelt sich wie folgt:

Nach Tarifstelle Nr. 28.1.1.18 der AVerwGebO NRW wird für die Entscheidung über die Eignungsfeststellung ein Gebührenrahmen von 200,00 € bis 5.000,00 € vorgegeben.

Gemäß § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sind bei Rahmensätzen der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung zu berücksichtigen.

Für die Eignungsfeststellung wäre aufgrund des geringen Verwaltungsaufwandes und der mittleren Bedeutung der Anlage Verwaltungsgebühren im unteren Bereich des Gebührenrahmens in Höhe von

1.300,00 €

zu erheben.

Diese Gebührenhöhe entspricht der in Fällen mit vergleichbarem Verwaltungsaufwand und vergleichbarer Bedeutung üblicherweise erhobenen Gebühr.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 28.1.1.18, sodass an Verwaltungsgebühren

1.300,00 €

zu erheben wären.

Ist wie vorliegend die Regelung des Betriebes Gegenstand des Verfahrens, ist nach Tarifstelle 15a.1.1d) neben der Gebühr nach Buchstabe 15a.1.1a) zusätzlich eine Gebühr im Rahmen von 200,00 € bis 6.500,00 € zu erheben.

Bei der Ermittlung der Gebühr wird von einem hohen Verwaltungsaufwand und einer mittleren wirtschaftlichen Bedeutung des Änderungsvorhabens ausgegangen.

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der beantragten Maßnahme sowie des durchgeführten Verwaltungsaufwandes ist eine Gebühr im oberen Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt.

Nach der Tarifstelle 15a.1.1d) wären nach der Berechnungsformel $200,00 \text{ €} + 0,8 \times (6.500,00 \text{ €} - 200,00 \text{ €})$ Verwaltungsgebühren in Höhe von

5.240,00 €

zu erheben.

Nach den Tarifstellen 28.1.1.18 und 15a.1.1d) ergäbe sich ein Betrag von

6.540,00 €.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr in dem Umfang vermindert, in dem sich durch die Einbeziehung eines öffentlichen Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v.H..

Wie aus der Bestallungsurkunde der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland, vom 15.12.2009 hervorgeht, wurde Herr Dipl.-Ing. Elmar Wulf als Sachverständiger im Genehmigungsverfahren im Umweltbereich bestellt.

Danach reduzierte sich die Gebühr von 6.540,00 € um 1.962,00 € auf

4.578,00 €.

An Verwaltungsgebühren werden daher

4.578,00 €

(in Worten: viertausendfünfhundertachtundsiebzig Euro, null Cent)

festgesetzt.

Den oben genannten Betrag bitte ich bis zu dem in dem beiliegenden Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das angegebene Konto zu überweisen.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BlmSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

ABA-VwV:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

GefStoffV:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

X. Rechtsbehelfsbelehrung **gegen die** **Kostenentscheidung**

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Im Auftrag

gez. Dr. Rauch

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>